



Allgemeine Informationen zur Schulkonferenz

- höchstes beschlussfassendes Gremium in der Schulgemeinde, in der Lehrkräfte und Eltern/ Erziehungsberechtigte vertreten sind.
- berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule wie z.B.: Schulprogramm und Schulentwicklung, Schulordnung, Ganztagsangebote, Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten, Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten, Schulbeförderung und Schulwegsicherung
- wird alle zwei Jahre gewählt

Aufgaben und Rechte der Schulkonferenz

- die Schulkonferenz berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten
- kann gegenüber anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben
- die Schulkonferenz entscheidet über
 - das Schulprogramm (§129 Nr.1 HSchG)
 - Grundsätze für Hausaufgaben und Klassenarbeiten (§129 Nr.5 HSchG)
 - Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei Schulveranstaltungen (§129 Nr.7 HSchG)
 - Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie über Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schulen und schulinternen Grundsätzen für Schulfahrten und Wandertage (§129 Nr.8 HSchG)
 - den schuleigenen Haushalt im Rahmen der Richtlinien (§129 Nr.9 HSchG)
 - die Durchführung besonderer Schulfahrten (§129 Nr.10 HSchG)
 - die Verteilung des Unterrichts im Rahmen der Kontingent - Stundentafeln auf die einzelnen Jahrgangsstufen und Unterrichtsfächer nach Maßgabe der Verordnung (§129 Nr.11 HSchG)
 - Schulordnungen zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs (§129 Nr.12 HSchG)
- die Schulkonferenz ist anzuhören:
 - vor Entscheidungen über die Schulorganisation, insbesondere die Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule (§130 Abs. 1 Nr.3 und 4 HSchG)
 - vor wichtigen, die Schule betreffenden, Entscheidungen des Schulträgers über Schulbeförderung und Schulwegsicherung (§130 Abs. 1 Nr.5 HSchG)
 - vor der endgültigen Beauftragung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§130 Abs. 1 Nr.9 HSchG)
- Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht an Sitzungen, wie z.B. Gesamtkonferenzen oder Fachkonferenzen teilzunehmen



Wahl der Schulkonferenz

- wird für zwei Jahre gewählt
- jede Personengruppe wählt Vertreterinnen und Vertreter
- Gesamtkonferenz wählt die Mitglieder der Lehrkräfte
- Schulelternbeirat wählt die Mitglieder der Elternschaft
- wählbar sind für die Elternbank alle Eltern, die ein Kind an der Schule haben
- wählbar sind für die Lehrkräftebank alle Lehrkräfte, die an der Schule unterrichten
- Schulleitung ist auf Grund des Amtes Mitglied und Vorsitz der Schulkonferenz

- Sobald der Schulelternbeirat gewählt wurde (spätestens zwei Monate nach Schuljahresbeginn), verschickt die Schulleitung ein Wahlausschreiben, das das Wahlverfahren, die einzelnen Schritte, den Zeitplan und die Wahlmodalitäten erläutert
- Mitglieder der Gesamtkonferenz und des Schulelternbeirats werden zur Wahl eingeladen
- Wahlausschreiben wird für Lehrkräfte in der Schule ausgehängt und per Mail an die Elternbeiräte und alle anderen Eltern verschickt
- Schulkonferenz wird i.d.R. nach der Mehrheitswahl durchgeführt
- der Wahltermin wird von dem/der Schulelternbeiratsvorsitzenden in Absprache mit der Schulleitung festgelegt
- die Einladung zur Wahlversammlung kann mit Wahlausschreibung erfolgen (Einladungsfrist 10 Tage)
- die Wahlen sind spätestens vier Wochen nach dem Aushang des Wahlausschreibens durchzuführen
- Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Klassenelternbeiräte) anwesend sind. Wenn nicht genügend anwesend sind, muss zu einem zweiten Termin mit der gleichen Tagesordnung eingeladen werden. In dieser Einladung muss darauf hingewiesen werden, dass die Wahl auch bei weniger als die Hälfte der Mitglieder durchgeführt wird.
- auch Eltern, die nicht dem Schulelternbeirat angehören, aber ein Kind an der Schule haben, können kandidieren und brauchen dafür eine Wählbarkeitsbescheinigung (gibt es im Sekretariat)

- für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gestellt (Wahlleitung, Schriftführung)
- Mitglieder des Wahlausschusses müssen wahlberechtigt sein, dürfen nicht selber kandidieren und dürfen an der Abstimmung teilnehmen
- die Wahlen sind geheim (schriftlich)
- das Ergebnis der Wahl wird in einem Protokoll festgehalten und von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben



GRUNDSCHULE

Goetheschule
Buseck

- Alle Wahlunterlagen müssen im Sekretariat zur Aufbewahrung abgegeben werden
- bei der Wahl werden Mitglieder und das Ersatzmitglieder gewählt
- Nachrückfunktion: Falls ein Mitglied der Schulkonferenz von seinem Amt zurücktritt oder das Amt verliert (kein Kind mehr an der Schule) rückt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen nach
- Mitglieder, deren Amtszeit (2 Jahre) abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
- Mitglieder scheidern aus, wenn sie vor Ende der Amtszeit die Wählbarkeit verlieren oder von dem Amt zurücktreten

Es ist wichtig Eltern in dieses Gremium zu wählen, die ihre Aufgaben mit Sachkenntnis, Ernsthaftigkeit und Verantwortungsbewusstsein ausführen!

Quelle: Elternbund Hessen e.V.(2019): Einführung in die Elternarbeit in der Schule - die Schulkonferenz. Heft 3. Druckerei Pollinger, Frankfurt.